

## Stellungnahme der Verwaltung

### Feststellungen und Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Emden zum 31.12.2017

Hinsichtlich der vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommenen Feststellungen und Anmerkungen im o. g. Prüfbericht gibt die Verwaltung folgende Stellungnahmen ab, wobei zur Vermeidung von Dopplungen zwei der Stellungnahmen zusammengefasst jeweils zwei Feststellungen/Anmerkungen beantworten:

#### Feststellung F1

„Der Jahresabschluss stellt ein zentrales Informationselement für die Steuerung und Kontrolle der Kommune dar. Durch den zeitlichen Verzug bei der Vorlage des Jahresabschlusses sind die Steuerungsmöglichkeiten des Rates massiv eingeschränkt.“

#### Anmerkung A4

„Für die vorgenannten Bilanzwerte des Finanzvermögens (insbesondere Pos. 3.2 Beteiligungen und Pos. 3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung) ist es von Bedeutung, dass die Beteiligungen, welche sich mit ihren Jahresabschlüssen im Rückstand befinden (u. a. ORB Rettungsdienst, kulturevents emden und Gebäudemanagement), möglichst zeitnah die ausstehenden Abschlüsse vorlegen.“

#### Stellungnahme

Aufgrund eines längerfristigen krankheitsbedingten Ausfalls und des Abgangs einer weiteren Stelleninhaberin zum Landkreis Leer waren beide Stellen, deren InhaberInnen für die Erstellung der Jahresabschlüsse zuständig sind, über einen mehrmonatigen Zeitraum des Kalenderjahres 2019 nicht besetzt. Die Neubesetzungen der Stellen fanden jeweils zum 01.11.2019 statt. Zurzeit wird daran gearbeitet, die Verzögerungen in der Jahresabschlusserstellung, die sich aus den Stellenvakanzen ergeben haben, aufzuarbeiten. Ziel ist es, für den Jahresabschluss des Kernhaushalts in Zukunft die Aufstellung wieder innerhalb des Folgejahres sicherzustellen.

Eine massive Einschränkung der Steuerungsmöglichkeiten des Rates wird durch den zeitlichen Verzug bei der Vorlage des Jahresabschlusses durch die Verwaltung nicht gesehen, da der Jahresabschluss nur einen Teil der bei der Stadt Emden vorgehaltenen Steuerungsinstrumente ausmacht. Die Verwaltung verweist hier beispielsweise auf das Standardberichtswesen als Informations- und Steuerungsinstrument des Rates.

#### Feststellung F2

„Im Anschluss an das Haushaltsjahr 2017 hat die Verwaltung festgestellt, dass Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aus Baugebieten, die von Dritten erschlossen wurden (u. a. Straßen, Beleuchtungsanlagen und Begleitgrün), nicht oder nicht vollständig in der Bilanz der Stadt aktiviert wurden. Der Jahresabschluss entspricht somit nicht vollumfänglich den gesetzlichen Anforderungen des § 128 Abs. 1 NKomVG.“

#### Anmerkung A3

„Das Rechnungsprüfungsamt spricht die Empfehlung aus, die im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen von Dritten erstellten und an die Stadt übertragenen Anlagen zeitnah in das Anlagevermögen und in den Jahresabschluss mit aufzunehmen, damit dem Grundsatz der Vollständigkeit gemäß § 128 Abs. 1 Satz 2 NKomVG entsprochen wird.“

### **Stellungnahme**

Im Anschluss an das Haushaltsjahr 2017 wurde der Stadtverwaltung bekannt, dass Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aus Baugebieten, die von Dritten erschlossen wurden, nicht oder nicht vollständig aktiviert wurden. Die Vermögensgegenstände sind nach Übergabe durch die Dritten an den Baubetrieb nicht in das Anlagevermögen der Stadt Emden aufgenommen worden. Vorbehaltlich der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes handelt es sich um Vermögensgegenstände mit einem Gesamtwert von rund 1,3 Mio. €.

Es ist festzuhalten, dass es sich hierbei ausschließlich um eine Bilanzverlängerung handelt. Die Aktivierung der Straßen, Beleuchtungsanlagen und des Begleitgrüns hat dabei keinerlei ergebniswirksamen Effekt, auch nicht aufgrund von zu buchenden Abschreibungen. Als Gegenstück zu den zu aktivierenden Anlagen wird jeweils ein Sonderposten in gleicher Höhe bilanziert, dessen Auflösung den jeweiligen Abschreibungen entgegenseht.

Somit gab es aufgrund der bisher unterbliebenen Aktivierung keine wesentlichen Auswirkungen auf den vorliegenden Jahresabschluss 2017 und es sind auch für die Folgejahre keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Aktivierung der Vermögensgegenstände soll nach Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen künftiger Jahresabschlussarbeiten erfolgen. Zur Art und Weise der nachträglichen Aufnahme der Anlagegüter hat es zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der Verwaltung bereits Gespräche gegeben.

### **Anmerkung A5**

„Die Rechnungsprüfung vertritt die Auffassung, dass, wenn bei der Veranschlagung von Haushaltsansätzen bereits von drohenden Rückzahlungen bei Erträgen bzw. Einzahlungen auszugehen ist, diese Erkenntnisse dazu führen müssen, dass die entsprechenden Haushaltsansätze zu korrigieren sind (§ 27 Abs. 3 GemHKVO).“

### **Stellungnahme**

Der im Dezember 2017 bekanntgewordene Sachverhalt wurde im Jahresabschluss 2017 in Gänze im Rahmen einer Rückstellungsbildung erfasst. Die Stadtverwaltung hat dadurch die durch die voraussichtlich zu leistende Gewerbesteuerückzahlung erforderliche Ertragsminderung bereits im Jahresabschluss 2017 vorgenommen. Für die Planung der Folgejahre ist dieser Erkenntnisgewinn von daher nicht mehr von Belang.

Die Verwaltung teilt die Rechtsauffassung des Rechnungsprüfungsamtes somit nicht. Hierzu sind im Rahmen der begleitenden Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 von der Verwaltung bereits umfangreiche Ausführungen gemacht worden.

### **Anmerkung A6**

„Gemäß § 118 Abs. 3 NKomVG hat die Kommune als Grundlage für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ein Investitionsprogramm aufzustellen, in das die geplanten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden.“

Das Rechnungsprüfungsamt weist erneut auf die große Diskrepanz zwischen den Haushaltsansätzen für Investitionstätigkeit und der Ausführung des Haushaltsplanes bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hin.“

### **Stellungnahme**

In diesem Zusammenhang wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass nach dem geltenden Haushaltsrecht erst nach der Bereitstellung und Genehmigung des Haushaltes insbesondere die entsprechenden Planungsaufträge erteilt werden dürfen und erst nach deren Abschluss bis zur tatsächlichen Umsetzung bzw. Bautätigkeit eine Verzögerung systemimmanent hervortritt. Die Verwaltung hat hierauf bereits teilweise reagiert, indem Maßnahmen in verschiedene Teilabschnitte unterteilt werden.

Die Verwaltung verweist zusätzlich auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Übertragbarkeit. Danach ist zwar grundsätzlich eine Abweichung zwischen den veranschlagten Beträgen und den späteren Rechnungsergebnissen so gering wie möglich zu halten, aufgrund der dargelegten besonderen Umstände bei Investitionen und zur Ermöglichung einer schnellstmöglichen Abwicklung hat der Gesetzgeber aber gerade diesen Punkt erkannt und auch gesetzlich aufgegriffen. Gem. § 20 Abs. 1 GemHKVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahme bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Die Übertragung der investiven Reste für Maßnahmen erfolgt somit kraft Gesetz und dies ohne eine zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit durch den Gesetzgeber, sofern sie zwei Jahre nach der ursprünglichen Veranschlagung begonnen wurden.

### **Anmerkung A7**

„Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes führt diese Entwicklung zu dem Schluss, dass die Stadt im Rahmen ihrer Konsolidierungsbemühungen ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf die Möglichkeit der Reduzierung von Aufwendungen richten muss.“

### **Stellungnahme**

Der Anmerkung A7 aus dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist beizupflichten. Der Rat der Stadt Emden hat gemeinsam mit der Verwaltung im Rahmen der Haushaltsstrukturkommission diesen Umstand ebenfalls erkannt und das Augenmerk der Haushaltsstrukturkommission insbesondere auf Einsparungen aus Aufwandsminderungen gelegt. Alleine im Jahr 2019 fanden zehn Sitzungen der Haushaltsstrukturkommission statt, in denen alle wesentlichen Aufwendungen aus allen Fachbereichen bis zur Produktebene hinunter besprochen wurden. Ein Großteil der Aufwendungen entsteht jedoch aufgrund von Pflichtaufgaben, die die Stadt Emden wahrnehmen muss. Da von Einsparungsmaßnahmen bei freiwilligen Leistungen stets direkt die Emdener Bürgerinnen und Bürger betroffen sind, wägt der Rat hierbei jedoch stets mit Augenmaß ab, an welchen Stellen den EmdernInnen noch Einschnitte zugemutet werden können. Letztlich dürfen bei der Haushaltskonsolidierung allerdings auch zu erzielende Mehreinnahmen nicht außer Acht gelassen werden. Sowohl Rat als auch Verwaltung sind sich bewusst, dass die gemeinsamen Anstrengungen zur Ermittlung von Einsparpotentialen in Zukunft fortgesetzt werden müssen.

Emden, 13.10.2020

FD Finanzen, Abgaben und Stadtkasse